Michael Welker

CALVINS LEHRE VOM „BÜRGERLICHEN REGIMENT“. IHRE ORIENTIERUNGSKRAFT IN PLURALISMUS UND GLOBALISIERUNG

“Von der Parteien Gunst und Hass verwirrt, schwankt sein Charakterbild in der Geschichte.“ Dieses Wort Schillers über Wallenstein[1] könnte auch Calvin gelten, wie Rolf Wischnath anlässlich des Calvin-Jubiläums 2009 treffend feststellte.[2]

- Der große Reformator war nicht nur hoch gelehrter Ausleger der Heiligen Schrift und Autor der wichtigsten Dogmatik der Reformation. Mit Recht werde er auch vor und mit anderen Reformatoren und politischen Führern seiner Zeit als zentrale Gestalt der „frühneuzeitlichen Freiheitsgeschichte“ geehrt.[3] Der juristisch und humanistisch breit gebildete Reformator habe zu seinem 400. Geburtstag im Jahre 1909 in Genf ein großes Denkmal für gerade diese Rolle erhalten. Die Entwicklung der modernen Wissenschaft, die historisch-kritische Schriftauslegung, der Kampf für die rechtlich-politische Gewaltenteilung bis hin zum Widerstandsrecht und die Anfänge der neuzeitlichen Demokratie verdanken dem Wirken Calvins wesentliche Impulse.
- Anderseits, so heißt ist, sei Calvin nicht ohne Grund, ganz anders als Luther, erst 400 Jahre nach seiner Geburt mit einem Denkmal geehrt worden. Allzu zwiespältig sei sein Wirken in Genf gewesen, das mit rigider Intoleranz, einer bibelfernen Kirchenzucht, religiös-moralischer Drangsalierung, Demütigung und Verfolgung von Mitmenschen bis hin zu deren Hinrichtung verbunden gewesen ist. Die Namen „Castellio und Calvin“ wurden, nicht zuletzt durch Stefan Zweig, zum Synonym für „Toleranz und Intoleranz“.[4] Die Namen „Calvin und Servet“ stehen für die Geschichte der schrecklichen Versuchung, religiöse Überzeugungen mit allen Mitteln bis hin zur Todesstrafe durchzusetzen.

Die folgenden Gedanken, die ich zu Calvin und den Stärken Reformierter Theologie vortragen möchte, suchen nicht eine Entscheidung für das eine oder andere „Charakterbild“. Sie wollen vielmehr helfen, die Spannweite und die Spannungen im Persönlichkeitsbild und

---

1 Prolog zu „Wallensteins Lager“, 1789.

2 www.reformiert-info.de zu Veranstaltungen des Fördervereins historische Kirchen.

3 Christoph Strohm, Johannes Calvin. Leben und Werk des Reformators, Beck: München 2009, 7; vgl. zum Folgenden ebd. (zit.: Strohm, Calvin).

4 Stefan Zweig, Castellio gegen Calvin. Ein Gewissen gegen die Gewalt, 1936; zur Komplexität von Calvins Persönlichkeit und seines Denkens siehe auch William J. Bouwsma, John Calvin. A Sixteenth Centyry Portrait, Oxford University Press: New York und Oxford, 230ff.

im Wirken Calvins zu verstehen. Sie wollen vor allem vor diesem Hintergrund einige wegweisende theologische Erkenntnisse am Ende seines Hauptwerks hervorheben, die auch heute im Kontext von Pluralismus und Globalisierung orientierend und Vorbild gebend sein können.

I. ORIENTIERUNG IN KOMPLEXEN KONFLIKTVERHÄLTNISSEN

Wer Calvins Person und Wirken in Person-zu-Person Verhältnissen bzw. entsprechenden Konflikten zu erfassen sucht (Calvin und Gruet, Calvin und Castellio, Calvin und Servet) wird ebenso mit einem unklaren und schiefen Bild enden, wie das Bemühen, das Wirken des Reformators und sein Verdienst nur aus der Auseinandersetzung mit römisch-katholischer Theologie und dem Papsttum zu verstehen. Calvins große ökumenische und weltgeschichtliche Leistungen, besonders aber sein immer wieder umstrittenes Wirken in seiner zweiten Genfer Zeit (1541-1564), muss vor dem Hintergrund einer vielstelligen Konfliktlage gewürdigt werden.

Die religiöse und theologische Auseinandersetzung mit der herrschenden kirchlichen Lehre ist ein wichtiges Element, aber eben doch nur *eine* Konfliktfront unter vielen. Mit den anderen Reformatoren von Rang tritt Calvin in diesen innerkirchlichen Konflikt ein, indem er die radikale Orientierung an der Heiligen Schrift (*sola scriptura*) und an der an Paulus geschulten deutlicheren Christuserkenntnis *(solus Christus)* einklagt. Das lässt ihn auf erbitterten Widerstand der in seiner Zeit anerkannten Wissenschaft stoßen, für die in Calvins Umfeld die Theologen der Sorbonne in Paris repräsentativ sind.

Die von Luther, Melanchthon, Bucer, Calvin und anderen Reformatoren intensiv betriebene Reform der Universitäten, Hochschulen und des gesamten Bildungssystems bis hin zu den Grundschulen und der geistlichen Bildung in den Familien[5] kann als Motor der modernen Freiheitsgeschichte gar nicht hoch genug eingeschätzt werden. **Die Reformation war eine gigantische Bildungsrevolution.** Mit der historisch und philologisch orientierten „Rückkehr zu den Quellen“ bietet sie eine Vorform und Parallele zur revolutionären Hinwendung der modernen Naturwissenschaften zu den Wirkursachen und zu den Experimenten. „Die

5 Vgl. Strohm, Calvin, 64f.

Reformation und die wissenschaftliche Bewegung waren zwei Aspekte der historischen Revolte, die die vorherrschende intellektuelle Bewegung der Spätrenaissance bildete. Die Berufung auf die Ursprünge des Christentums und Francis Bacons Betonung der Wirkursachen im Gegensatz zu den Zweckursachen waren zwei Seiten dieser einen Denkbewegung.“[6]

Zur kirchlich-theologischen und wissenschaftlich-bildungsinstitutionellen Auseinandersetzung treten massive rechtlich-politische Konflikte, die ganz wesentlich zu den leider auch fragwürdigen und abstoßenden Erscheinungen des reformatorischen Wirkens in Genf beitragen. Calvin muss sich einerseits immer wieder mit dem Genfer Bürgertum auseinandersetzen, das die durch die Reformation gewonnenen religiösen, moralischen und politischen Freiheiten nicht ohne Kampf wieder preisgeben oder auch nur massiv einschränken lassen will.[7] Er hat zum anderen gegen die Ressentiments gegenüber „den Franzosen“ in Genf zu kämpfen, die in großen Zahlen als Flüchtlinge auf Unterstützung in der Schweiz angewiesen sind. „Für den Zeitraum von Oktober 1538 bis Oktober 1539 ist zum Beispiel belegt, dass das Genfer Hospital mehr als 10.000 bedürftige Fremde zumindest mit dem Notwendigsten versorgte, bevor man sie mehrheitlich zur Weiterreise zu bewegen suchte.“[8] Um die enorme karitative Leistung der Genfer angemessen zu würdigen, muss man sehen, dass die Stadt zu dieser Zeit nicht wesentlich mehr als 10.000 Einwohner zählte.

Die Genfer Bürgerschaft und Gemeinde sieht sich also einerseits in höchstem Maße diakonisch herausgefordert, zumal in Zeiten beständiger Bedrohung und Heimsuchung durch Pestepidemien. Sie sieht sich andererseits durch eine zunehmend starke Gruppe von „französischen“ Pastoren und juristisch Gebildeten religiös und moralisch beaufsichtigt und reguliert. Da sich Calvin mit allen führenden Reformatoren auch in diesen Konflikten immer wieder und in vielen Formen **für die Gewaltenteilung und für die Herrschaftsrechte der weltlichen Obrigkeit** engagiert, muss es zu einer aufgeregten und komplizierten Geschichte der wechselnden Abgrenzungen und Koalitionen von weltlicher und geistlicher Macht kommen. Immer neu müssen die Kompetenzen und Machtansprüche wechselseitig justiert werden. Dies muss zu zumindest zeitweilig gesteigerter Orientierungslosigkeit und zu Ausbrüchen angespannter religiös-politisch-moralischer Rigidität führen. Immer wieder neu

6 Alfred North Whitehead, Wissenschaft und moderne Welt (1926), Suhrkamp: Frankfurt 1984, 19.
7 Dazu höchst instruktiv Strohm, Calvin, 41ff, 60ff.
8 Strohm, Calvin, 67. Zum Folgenden vgl. 68ff.

müssen im Rückgriff auf das Recht und im moralisch-politischen Experiment die normativen Ansprüche der religiösen und politischen Gruppierungen, Institutionen und ihrer Wortführer überprüft, zurückgewiesen oder verstärkt werden. Wahrhaft schwierige Zeiten!

Aus dem heutigen Abstand kann man bequem mit Kopfschütteln oder Grausen zur Kenntnis nehmen: „Im Jahre 1555 gab es achtzig Fälle der Anwendung von Kirchenzucht, ein Jahr später waren es bereits doppelt so viele, und in den Jahren 1557 bis 1561 verdreifachte sich die Zahl. 1559 wurden über dreihundert Personen zeitweise exkommuniziert.“[9] Eine umsichtige Betrachtung muss die extremen normativen Spannungslagen und das explosive Gemisch, hervorgerufen durch Neigungen, solche Spannungslagen durch Chaotentum und Tyrannei zugleich auszubeuten, in Rechnung stellten. Und vor diesem Hintergrund einer umsichtigen Würdigung der damaligen Situation wird man Calvins Rigorismus nicht pauschal verurteilen können. Wir haben in Genf zur Zeit von Calvins Wirksamkeit ein brodelndes Gemisch von normativen Kämpfens auf dem langen Wege zu einer protestantisch-freiheitlich organisierten Kirche, zu einer recht verstandenen pluralistischen Gesellschaft mit ausdifferenzierten Funktionssystemen und zu einer repräsentativen Demokratie vor uns. Unter prägender Mitwirkung von Recht und Bildung müssen sich die religiösen und politischen Kräfte wechselseitig anerkennen, stärken und zugleich in die Schranken weisen. Das ist ein für alle Seiten überaus belastender und konfliktträchtiger Prozess.

Die vielfältigen Konflikte zwischen den innergesellschaftlichen Interessengruppen und Mächten mischen sich mit internationalen Spannungen und Ressentiments und werden dadurch erheblich verstärkt. Das Bürgertum zu Genf möchte verständlicherweise lokale Traditionen und Privilegien nicht preisgeben. Man möchte viele gute alte Brauchtümer und Ordnungen erhalten, vielleicht optimieren, aber doch auf keinen Fall gefährden. *Reformation ja – aber bitte mit Maß!* So könnte die Parole gelautet haben. Immer wieder verständigen sich die Schweizer Städte untereinander über ihr Vorgehen in religiösen, rechtlichen und politischen Angelegenheiten. Die Sorgen, von negativen kirchlich-politischen Entwicklungen in Deutschland, in Frankreich oder in anderen Teilen Europas eingeholt und belastet zu werden, darf man nicht gering schätzen. Auch dies erklärt die wechselhafte Einstellung der religiösen und politischen Wortführer in Genf gegenüber Calvin und „den Franzosen“, die er zunehmend an seinen Leitungsaufgaben beteiligt.

---

9 So Strohm, Calvin, 90, im Anschluss an William G. Naphy, Calvin and the Consolidation of the Genevan Reformation, Manchester/New York, 1994, 178ff.

Der Versuch, vor diesem Hintergrund ein abschließend-ausgewogenes Charakterbild von Calvin zu erstellen, dürfte auf Dauer zum Scheitern verurteilt sein. Aufschlussreich für Calvins klare Orientierung in vielstelligen religiös-politischen Konfliktverhältnissen ist demgegenüber eine Untersuchung und Würdigung des erstaunlichen Schlusskapitels seines Hauptwerks „Unterricht in der christlichen Religion“[10].

II. CALVINS LEHRE VOM BÜRGERLICHEN REGIMENT

Schon im Buch III der Institutio hatte Calvin ein „geistliches Regiment“ und ein „bürgerliches Regiment“ unterschieden. Das erste unterweise die menschlichen „Gewissen zur Frömmigkeit und zur Verehrung Gottes“; es betreffe die Seele und das Herz. Das zweite Regiment erziehe sie „zu den Pflichten der Menschlichkeit und des bürgerlichen Lebens, die unter den Menschen zu wahren sind“ und betreffe das „was zu dem gegenwärtigen Leben gehört“, vor allem die „äußeren Sitten“.[11] Am Ende des Werkes nimmt Calvin erstaunlicherweise nicht die Lehre vom „geistlichen Regiment“ auf, um sie mit einer Endzeit-Eschatologie zu verbinden und so einem klassischen dogmatischen Gang von „der Schöpfung“ zu „den Letzten Dingen“ zu entsprechen. Die Institutio schließt in ihrem letzten Kapitel mit einer Lehre „vom bürgerlichen Regiment“.

Calvin ist sich der Irritation bewusst, die er damit auslöst in einem Werk, das wesentlich der „geistlichen Unterweisung im Glauben“ dienen will. Mit diesem abschließenden Kapitel aber will Calvin ausdrücklich den Glauben schützen gegen diejenigen, die barbarisch die äußere Ordnung umstürzen wollen, und gegen die, die die äußere Ordnung der weltlichen Macht allein anvertrauen wollen. Beide Seiten verkennen, dass auch das bürgerliche Regiment von Gott gegeben ist. Und beide Seiten gefährden, ja zerstören damit die „Lauterkeit des Glaubens“.[12] Calvin sieht die Gefahr drohen, dass die in Christus geschenkte Freiheit im Glauben nicht klar erfasst wird bzw. dass eine Gleichgültigkeit gegenüber den bürgerlichen Ordnungen oder sogar ein Bemühen, sie abzuschaffen, sich fälschlich auf die geistliche Freiheit beruft.

---

10 Johannes Calvin, Unterricht in der christlichen Religion (Institutio Christianae Religionis 1559), übers. v. Otto Weber, Neukirchener Verlag: Neukirchen 3. Aufl. 1988 (zit.: Institutio).

11 Institutio III, 19,15.

12 Institutio IV, 20,1.

Es wird bei Lektüre dieses Kapitels schnell deutlich, dass Calvin jede populistische Mobilisierung von Gewalt zum Sturz öffentlicher Ordnung radikal ablehnt. Pickt man nur seine Aussage heraus, dass die Schrift gerade deshalb besonders gebiete, „den *König* zu ehren (Spr. 8,15; 1. Petr. 2,17)“, weil diese Herrschaft eines Einzelnen „den Menschen von allen *am wenigsten* zusagt“[13], so baut sich sehr schnell der oberflächliche Eindruck auf, Calvin sei der Anarchie gegenüber radikal ablehnend, der Monarchie gegenüber hingegen freundlich aufgeschlossen. Seine Einteilung des 20. Kapitels, er wolle zunächst von der Obrigkeit, dann von den Gesetzen und schließlich vom Volk und seinem „Gehorsam“ gegenüber der Obrigkeit sprechen,[14] kann diesen falschen Eindruck noch einmal verstärken. Damit aber wird die Subtilität und auch die Radikalität von Calvins Lehre vom bürgerlichen Regiment völlig verkannt.

Eine höchst folgenreiche **Lehre vom Widerstandsrecht, ja von der Widerstandspflicht gegenüber tyrannischer und ungerechter Regierung** wird von Calvin hier entwickelt. Dabei warnt er zwar beständig eindringlich vor der „teuflischen Aufgeblasenheit“ der Anarchie, betont aber andererseits in sanfterem Ton, doch nicht weniger eindringlich: Vom Volk eingesetzte Verantwortungsträger müssten „der wilden Ungebundenheit der Könige pflichtgemäß entgegen()treten“. Denn wenn sie „Königen, die maßlos wüten und das niedrige Volk quälen, durch die Finger sehen“, so verraten sie „in schnödem Betrug die Freiheit des Volkes, zu deren Hütern sie, wie sie wohl wissen, durch *Gottes Anordnung* eingesetzt sind.“[15]

Calvin kann sich verschiedene Formen solcher, wie er sagt, „Volksbehörden“ vorstellen, zum Beispiel im Rahmen der Ständegesellschaft, die den Widerstand planmäßig und verantwortlich organisieren. Äußerst wichtig ist ihm diese Organisation und Institutionalisierung des Widerstands, die Entwicklung von Formen der Verantwortungsübertragung von Anfang an. Das Ziel muss die Verrechtlichung der neuen Ordnung sein. Dabei ist vielleicht die Suche nach einer tragfähigen Alternative zu misslungenen Erhebungen leitend, misslungene Erhebungen vom Spartakusaufstand bis hin zum Bauernkrieg. Vor allem aber bestimmt ihn eine umfassende theologische Sicht von Gottes menschheitsgeschichtlicher Weltregierung.

---

13 Institutio IV, 20,7.
14 Institutio IV, 20,3.
15 Institutio IV, 20,5 und 20,31.

Der *cantus firmus* von Calvins Ausführungen zum bürgerlichen Regiment ist Apg. 5,29 zu finden: „Man muss Gott mehr gehorchen als den Menschen“. Klar und deutlich stellt Calvin fest: Wenn die Obrigkeit – in welcher Gestalt auch immer – etwas gegen Gott befiehlt, „so ist dem kein Raum zu gönnen und es zählt nicht. Und hier dürfen wir auch auf jene ganze Würde, die die Obrigkeit besitzt, durchaus keine Rücksicht nehmen; denn dieser geschieht keinerlei Unrecht, wenn sie im Vergleich mit dieser einzigartigen und wahrhaft höchsten Gewalt *Gottes* auf den ihr zustehenden Platz genötigt wird.“[16] Calvin nennt mehrere biblische Beispiele für eine von ihm gebilligte Gehorsamsverweigerung gegenüber dem König und Widerstand gegen ihn. Er sieht einerseits die Gefährlichkeit für die Widerstand Leistenden: „’Des Königs Grimm ist ein Bote des Todes’ sagt Salomo (Spr. 16,14)“. Er sieht aber auch die Gefahr, dass Menschen „ohne Amt“ sich an die Stelle Gottes setzen wollen, an die Stelle Gottes, der allerdings „das blutige Zepter schamloser Könige zerbrach und manch unerträgliche Herrschaft stürzte. Das sollen die Fürsten hören – und darob erschrecken!“[17]

Es geht Calvin um nicht weniger als um die Erkenntnis verantwortlichen menschlichen Lebens unter Gottes Weltregierung, wobei er gezielt Formen gemeinsamen und gemeinschaftlichen Lebens ins Auge fasst. Um diese Erkenntnis zu gewinnen und zu schulen müssen mehrere gängige Fehlwahrnehmungen und Fehlurteile ausgeräumt werden. Wir dürfen uns nicht auf nur ein Land, nur eine Regierungsform und nur eine brisante Problemlage fixieren lassen. Wir dürfen auf keinen Fall die obrigkeitliche Gewalt unter Absehung von Gottes Weltregierung zu betrachten suchen. Wir dürfen aber ebenso wenig Gottes Reich und weltliche Regierung miteinander verwechseln oder zu vermischen streben.

1. Der Fehler der Fixierung auf nur ein Land, auf nur eine Regierungsform und nur eine brisante Problemlage

Calvin entwickelt nicht nur eine „globale Sicht“ im Sinne einer Beleuchtung der europapolitischen Lage seiner Zeit. Aufgrund seiner umfassenden biblischen Bildung entwickelt er eine geradezu menschheitsgeschichtliche Perspektive auf den „Erdkreis“, auf dem sehr verschiedene Regierungsformen unterschiedlicher Qualität, aber auch unterschiedlicher Gefährlichkeit auftreten. Er selbst bevorzugt unter den Regierungsformen die Aristokratie oder einen „aus *ihr* und der bürgerlichen Gewalt *gemischte(n)* Zustand“, da

16 Institutio IV, 20,32.
17 Institutio IV, 20,32 und 20,31.

die Gewaltenteilung zu begrüßen sei und da der Schutz und die Beförderung der Freiheit, aber auch die stabilisierende Balance von „Freiheit und Mäßigung“ so am besten erzielt werden könnten.[18] In unseren spätmodernen pluralistischen Gesellschaften entspricht einer solchen Konstellation die Machtbalance zwischen systemischen Formen in Politik, Wirtschaft, Recht, Bildung, Religion und anderen Teilbereichen der Gesellschaft einerseits und den zivilgesellschaftlichen Assoziationen andererseits.[19]

Diese breit angelegte Sicht erlaubt es Calvin, relative Vorteile und Nachteile von Regierungsformen in bestimmten Zeiten und Weltgegenden zu würdigen, ohne auf klare Entwicklungsmaßstäbe zu verzichten. Die umfassende biblische Orientierung ermöglicht es ihm aber auch, auf die höchst irritierende Sicht einzugehen, dass Gewaltherrscher wie Kyros und sogar Nebukadnezar von den biblischen Überlieferungen als Werkzeuge in der Hand Gottes gesehen werden. Wir sollten also nicht meinen, in vielfältiger Hinsicht beklagenswerte politische Zustände seien außerhalb von Gottes Weltregierung angesiedelt. Das Versagen der Gewaltherrscher vor dem Auftrag Gottes wird damit ebenso ausgeblendet wie die Sensibilität dafür, dass eine Gewaltherrschaft oft auch mit schuldhaften Versäumnissen derer, die unter ihr leiden, verbunden ist.[20] Diesen Verblendungszusammenhang verschleiert der zweite Fehler.

2. Der Fehler der Wahrnehmung obrigkeitlicher Gewalt remoto Deo

Dieser Fehler wird oft in der guten Absicht begangen, Christi Reich und die bürgerliche Regierung nicht zu identifizieren oder zu verwechseln, in der guten Absicht, das Regiment Gottes und das weltliche Regiment klar zu unterscheiden. Doch aus der wichtigen Unterscheidung von Christi Reich und bürgerlichem Regiment darf keine Trennung werden. Calvin bemüht zahlreiche Schriftzeugnisse, nach denen die Obrigkeit von Gott eingesetzt ist und nach denen die Träger von öffentlicher Verantwortung und Gewalt als von Gott nicht nur gebilligt, sondern auch ausgezeichnet angesehen werden. Er sieht in einigen biblischen Überlieferungen sogar die Bestimmung des Menschen zur *imago Dei* mit der Bestimmung verbunden, in öffentlicher Verantwortung zu „*Dienern der göttlichen Gerechtigkeit*“ und zum „*Werkzeug der göttlichen Wahrheit*“ ausersehen zu sein.[21]

---

18 Institutio IV, 20,8.
19 Siehe dazu Michael Welker, Kirche im Pluralismus, Kaiser: Gütersloh 1995; 2. Auflage 2000.
20 Siehe dazu Calvins ausführliche exegetische und historische Überlegungen Institutio IV, 20, 25-29.
21 Institutio IV, 20,4 und 6f.

Dabei macht er einerseits deutlich, dass die Erwählung zu diesem, wie er sagt, „königlichen Amt“ nicht mit dem „apostolischen Dienst“ verwechselt werden dürfe, zu dem Christus die Menschen beruft. Andererseits müsste er deutlicher herausarbeiten, dass menschliche Herrschaft in Eigenmächtigkeit und Gewalt von Gottes Willen gelöst auftreten kann. In solchen Fällen aber kann sie nur unter der Macht der „göttlichen Zulassung“ eine wirksame Existenz haben. An dieser Stelle wären auch wichtige Korrekturen an Calvins Prädestinations- und Vorsehungslehre vorzunehmen. Sein Anliegen aber, keine weltliche Macht dürfe als dem richtenden Urteil Gottes entzogen anzusehen, ist unbedingt aufzunehmen. Ein falscher doppelter Denkzwang muss abgewiesen werde, der besagt: Jedes Unrechtsregime ist also auf Gottes Willen zurückzuführen. Oder alle als positiv angesehene öffentliche Gewalt ist mit dem Reich Christi zu identifizieren. Beides ist mit Calvin beharrlich zu kritisieren und zurückzuweisen.

Jede obrigkeitliche Gewalt ist daran zu messen, ob sie ihrer Einsetzung entsprechend zuerst Gottes Recht und Gottes Verehrung zu schützen und zu fördern bestrebt ist, zweitens „der Gerechtigkeit“, und damit besonders dem Schutz der Schwachen sowie „dem Recht“ und damit der öffentlichen Ordnung und dem sozialen Frieden zu dienen gewillt ist.[22] Um ihre Aufgabe wahrzunehmen, muss die Obrigkeit mit Macht bis hin zur blutigen Gewaltanwendung in Verfolgung von Kriminalität und im Krieg ausgestattet werden. Wobei Calvin den Krieg auf die Landesverteidigung beschränkt („ohne Begierden zu gehorchen“) und die Verbrechensverfolgung in eine immer neu auszulotende Balance zwischen „zu großer Strenge“ und „zu großer Milde“ gestellt sehen will.[23] Immer wieder begegnen bei Calvin solche durch Grenzlagen orientierten Balancierungsvorschläge, die zudem durch sensible Reflexionen auf den jeweiligen Kontext genauer bestimmt werden müssen[24]. So soll die Obrigkeit durchaus Steuern eintreiben, gegebenenfalls ihre Würde durch einen gewissen „Glanz ihres Hofes“ unterstreichen. Sie soll sich aber vor „tyrannischer Raubgier“ in Acht nehmen, sich dessen bewusst sein, dass sie „Besitztümer des ganzen Volkes“ verwalte und dass diese Besitztümer vor allem „*Hilfsmittel für die öffentliche Notdurft*“ sind.[25]

3. Der Fehler der Verwechslung von Christi Reich und dem bürgerlichen Regiment

22 So Calvin mit Bezug auf die beiden Tafeln des Dekalogs, Institutio IV, 20,9.
23 Institutio IV, 20,10-12.
24 Siehe dazu die subtilen Überlegungen Institutio IV, 20,16; aber auch Strohm, Calvin, zu Calvins juristischer und historisch-exegetischer Bildung, 22ff und 119ff.
25 Institutio IV, 20, 13.

Von Beginn der Institutio an betont Calvin, dass ein religiöser Bezug auf die Majestät Gottes remoto Christo in die Ambivalenz und letztlich zur Verzweiflung treibt. Nur in Christus und in der Kraft seines Geistes erkennen wir die Liebe Gottes in seiner Erwählung und Vorsehung. Nur in der Einheit mit Christus gelangen wir zur Erkenntnis des Glaubens und zum Frieden des Herzens und der Seele. Die „apostolischen Weisungen“ Jesu Christi und des Neuen Testaments scheinen vielen Anweisungen zur Errichtung des bürgerlichen Regiments zu widersprechen. Die Aufforderungen, dem Übel nicht zu widerstehen, keine Vergeltung zu üben, nach dem Schlag auf die eine Wange auch noch die andere Wange hinzuhalten (Mt. 5,39 par.), die Verurteilung gerichtlicher Streitigkeiten durch Paulus (1. Kor. 6,5ff), diese und zahlreiche andere Weisungen sieht Calvin als „apostolische“ Einweisungen in das Leben in der Nachfolge Christi und im Reiche Gottes.[26]

Wichtig ist Calvin, dass in diesen Weisungen die Liebe zu Gott und die Liebe zum Nächsten bestimmend seien, die für die Errichtung des bürgerlichen Regiments unter den schwierigen Bedingungen des öffentlichen Lebens maßgeblich sein müssen. Seine Abgrenzung von „innerer Zurüstung des Herzens“ für das ewige Leben und „Werk in der Öffentlichkeit“ ist weiteren theologischen Nachdenkens bedürftig, zumal er an einzelnen Stellen durchaus Interdependenzen und Übergänge zwischen beiden Regimentern ins Auge fasst. Die schwierige Unterscheidung und Zuordnung von „Gesetz und Evangelium“ kommt hier in den Blick und seine Lehre vom *tertius usus legis*.

Christoph Strohm hat in seiner Biographie mit Recht herausgestellt, dass der große Theologe und Exeget Calvin nicht ohne den Humanisten und Juristen in ihm zu verstehen sei. Das letzte Kapitel der Institutio bietet ein eindrucksvolles Zeugnis dieser Verbindung. Calvin sieht Paulus mit seiner Ablehnung gerichtlicher Auseinandersetzungen in der Gemeinde gegen eine „Prozesswut“ vorgehen. Der Aufbau und die Pflege eines bürgerlichen Regiments, das sich auch an den apostolischen Anweisungen Christi in der Gottesliebe und Nächstenliebe stärken lässt, wird sich nach Calvins Überzeugung auch wohltätig auf den Umgang der Menschen mit dem Recht auswirken. Ohne Bitterkeit soll der Beschuldigte vor Gericht erscheinen – und der Kläger ohne Gier, Schärfe, Rachsucht und Hass. Eine wahrhaft gerechte Abwicklung des Konflikts könne nur erfolgen, wenn ein jeder „seinen Gegner ... mit der gleichen Liebe und

26 Vgl. Institutio IV, 20,19-21, aber auch 20,1.

Freundschaft behandelt, wie wenn der strittige Fall *bereits freundschaftlich erledigt und geschlichtet wäre*“[27].

Ein solcher sozusagen „kühler“ Umgang mit rechtlichen Konflikten und Auseinandersetzungen dürfte, so Calvin, vielen Menschen als „ein Wunder“ erscheinen. Er würde aber im Gebiet des bürgerlichen Regiments einen Spiegel und einen Vorschein der Wirklichkeit erkennen lassen, auf die das Regiment Christi abstellt. Unter der Orientierung an der Liebe zu Gott und in der Bereitschaft, Gott für seine schöpferische Güte zu danken und ihn zu ehren, entfaltet sich die wahre Nächstenliebe. Sie sucht den Nächsten zu stärken und zu ehren, ohne die oft konfliktreichen konkreten Grundlagen gemeinsamen Lebens zu ignorieren oder in Frage zu stellen. Auch in komplexen Konfliktlagen steht sie unter einer klaren Orientierung. Die wahre Nächstenliebe nimmt das Ethos, das Recht, die Politik, die Bildung, die Religion mit allen ihren inneren Spannungen und Konflikten gelassen in den Dienst. Denn sie sieht alle diese Ordnungskräfte ausgerichtet nicht nur auf den konkreten Dienst am Nächsten sondern auch auf die Gott wohlgefälligen Formen und Formationen menschlichen Zusammenlebens. Die wahre Nächstenliebe konzentriert sich damit immer auch und sogar in erster Linie auf die Verherrlichung Gottes: *Ad majorem Dei gloriam.*

Stichwörter und Namen:
Amt
Anarchie
Apostolische Weisungen Christi
Bildung
Bürgerliches Regiment
Castellio
Freiheit
Geistliches Regiment
Gewaltanwendung
Gewaltenteilung
Humanismus
Institutio

27 Institutio IV, 20,18.

Kirchenzucht
Liebe
Luther
Majestät Gottes
Monarchie
Obrigkeitliche Gewalt
Öffentlichkeit
Oligarchie
Pluralismus
Recht
Rechtsstreit
Schweiz
Servet
Strohm Ch.
Tyrannei
Verherrlichung Gottes
Verrechtlichung
Vorsehung
Weltregierung, göttliche
Widerstandspflicht
Widerstandsrecht

Falls nötig, biblische Belege:
Spr 8,15; 16,14
Mt 5,39ff
Apg 5,29
1 Kor 6,5ff
1 Petr 2,17